

Beschluss 3/2005 des Gemischten Ausschusses EFTA-Israel

(Angenommen am 15. Juni 2005)

Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Der Gemischte Ausschuss,

in Anbetracht der Empfehlungen des Zollkooperationsrates über gegenseitige Amtshilfe vom 5. Dezember 1953,

in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Umsetzung und des Vollzugs des Zollrechts,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Abschluss eines Protokolls über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen Israel und den EFTA-Staaten die weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien fördert,

gestützt auf Artikel 34 des Abkommens,

beschliesst:

1. In Artikel 3 des Abkommens wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

«3. Protokoll E legt die Regeln für gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich fest.»

2. Der im Anhang zu diesem Beschluss enthaltene Text wird dem Abkommen als neues Protokoll E beigelegt.

3. Die vorstehenden Änderungen treten in Kraft, sobald die Annahmeerkunden sämtlicher Vertragsparteien beim Depositär hinterlegt worden sind, der daraufhin alle Vertragsparteien benachrichtigt.

4. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses beim Depositär.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

